

Name und Anschrift der Pflegeeinrichtung: _____

**Kreis Rendsburg-Eckernförde
Fachdienst Soziale Sicherung
Kaiserstraße 8
24768 Rendsburg**

Antrag auf Gewährung von Pflegegeld

Hiermit wird die Gewährung eines Pflegegeldes gemäß § 6 Abs. 4 des Ausführungsgesetzes des Landes Schleswig-Holstein zum Pflegeversicherungsgesetz (Landespflegegesetz) vom 10.02.1996 in seiner zurzeit gültigen Fassung für folgende/n Bewohner/in beantragt:

Name, Vorname: _____

Geburtsdatum: _____

gesetzliche/r Betreuer/in oder

Bevollmächtigte/r: _____

Aufnahmedatum: _____

Wohnsitz vor Heimaufnahme: _____

Der Zuzug an o. a. Wohnsitz erfolgte:

Wann? _____

Woher? _____

Aus welchem Grund? _____

Folgende Antragsunterlagen fügen Sie bitte bei:

- Leistungsbescheid der Pflegekasse
- Einverständniserklärung der/des Pflegebedürftigen oder gesetzliche/r. Betreuers/Betreuerin oder Bevollmächtigten
- Nachweis über die laufenden Investitionskosten (Nur erforderlich, sofern sich die Einrichtung außerhalb des Kreises Rendsburg-Eckernförde befindet!)
- Einkommens- und Vermögenserklärung der/des Pflegebedürftigen inklusive entsprechender Nachweise (nicht erforderlich, falls gleichzeitig ein Sozialhilfeantrag gestellt wird) ist vom Pflegebedürftigen zu übersenden oder kann diesem Antrag in geschlossenem Umschlag beigelegt werden
- Das Heimentgelt beträgt: _____ €

Zu gewährendes Pflegegeld überweisen Sie bitte auf folgendes Konto des Einrichtungsträgers:

IBAN: _____ BIC: _____

Kreditinstitut: _____

Kontoinhaber/in: _____

Die „Information über die Erhebung von Daten in der Kreisverwaltung Rendsburg-Eckernförde (Art. 12 und 13 DSGVO)“ habe ich zur Kenntnis genommen.

Ort, Datum

Stempel und Unterschrift des Einrichtungsträgers

Name, Vorname der/s Bewohner/in/s

Ort, Datum

Ich bin damit einverstanden, dass

1. Pflegewohngeld gemäß Landespflegegesetz (§ 6 Abs. 4 LPflegeG) bei der zuständigen Bewilligungsbehörde durch den folgenden Einrichtungsträger beantragt wird:

2. ggf. ein bestehenden Sozialhilfeprozess zur Bearbeitung des Antrages auf Pflegewohngeld herangezogen wird.

Die „Information über die Erhebung von Daten in der Kreisverwaltung Rendsburg-Eckernförde (Art. 12 und 13 DSGVO)“ habe ich zur Kenntnis genommen.

**Unterschrift Bewohner/in oder
gesetzliche/r Vertreter/in**

Anlage:
Kopie des Betreuerausweises bzw. der Vertretungsvollmacht

Information über die Erhebung von Daten in der Kreisverwaltung Rendsburg-Eckernförde (Art. 12 und 13 DSGVO)

Wir verarbeiten Ihre notwendigen personenbezogenen Daten zur Erfüllung unserer Aufgaben stets im Einklang mit den jeweils anwendbaren gesetzlichen Datenschutzanforderungen zu den nachfolgend aufgeführten Zwecken. Personenbezogene Daten sind sämtliche Informationen, die einen Bezug zu Ihrer Person aufweisen.

1. Bezeichnung der Verarbeitungstätigkeit

Fachverfahren: LÄMMkom LISSA (Soziale Sicherung)

Verarbeitungstätigkeit: Bearbeitung von Anträgen auf Sozialhilfeleistungen nach dem Sozialgesetzbuch Zwölftes Buch (SGB XII), von Anträgen auf Pflegegeld nach dem Landespflegegesetz, von Anträgen nach dem Bundesversorgungsgesetz und von Anträgen auf Leistungen bei Krankheit, Schwangerschaft und Geburt nach dem Asylbewerberleistungsgesetz:
Bewilligung, Ablehnung, Zahlbarmachung, Statistik, Überwachung von Zahlungseingängen, Überprüfung von Unterhaltsverpflichteten

2. Name und Kontaktdaten des Verantwortlichen

Verantwortlich für die Datenerhebung ist die Kreisverwaltung Rendsburg-Eckernförde, Kaiserstraße 8, 24768 Rendsburg

3. Kontaktdaten des Datenschutzbeauftragten

Behördlicher Datenschutzbeauftragter, Christian Kock, Kaiserstraße 8, 24768 Rendsburg.
E-Mail: datenschutz@kreis-rd.de
Telefon: 04331-202174

4. Zwecke und Rechtsgrundlagen der Verarbeitung

a) Ihre Daten werden zu folgendem Zweck erhoben:

Antragsbearbeitung

b) Die Rechtsgrundlage, auf der Ihre Daten erhoben werden, ist:

§ 35 Absatz 2 Sozialgesetzbuch – Erstes Buch (SGB I) in Verbindung mit § 67 ff Sozialgesetzbuch – Zehntes Buch (SGB X)

5. Empfänger oder Kategorien von Empfängern der personenbezogenen Daten

Ihre personenbezogenen Daten werden weitergegeben an:

Innerhalb der Kreisverwaltung werden Ihre Daten nur an diejenigen Stellen weitergegeben, für deren Aufgabenerfüllung die Kenntnis erforderlich ist, z.B. Gesundheitsamt.

Gem. § 118 Sozialgesetzbuch – Zwölftes Buch (SGB XII) können Ihre Daten zur Vermeidung oder Aufdeckung rechtswidriger Inanspruchnahme von Sozialleistungen einem automatisierten Datenabgleich mit der Bundesagentur für Arbeit, den Rentenversicherungsträgern, dem Bundeszentralamt für Steuern und anderen Trägern der Sozialhilfe unterzogen werden.

Des Weiteren können Ihre Sozialdaten

- für die Durchführung eines mit der Verarbeitungstätigkeit zusammenhängenden gerichtlichen Verfahrens (§ 69 Abs. 1 Nr. 2 SGB X)

- auf Ersuchen von Polizeibehörden, der Staatsanwaltschaften, Gerichte und der Behörden der Gefahrenabwehr an diese zur Erfüllung ihrer Aufgaben (§ 68 SGB X)
- auf Anordnung durch einen Richter für die Durchführung eines Strafverfahrens (§ 73 SGB X)
- bei Verletzung der Unterhaltspflicht und beim Versorgungsausgleich (§ 74 SGB X) an Gerichte übermittelt werden.

6. Übermittlung von personenbezogenen Daten an ein Drittland

Ihre personenbezogenen Daten werden an kein Drittland oder internationale Organisation übermittelt.

7. Dauer der Speicherung der personenbezogenen Daten

Ihre Daten werden noch 6 Jahre nach Abschluss des Verfahrens gespeichert. Ausnahme: Die im automatisierten Datenabgleich erhaltenen Daten der Personen, bei denen die Überprüfung zu keinen abweichenden Feststellungen führt, werden unverzüglich gelöscht.

8. Betroffenenrechte

Nach der Datenschutz-Grundverordnung stehen Ihnen folgende Rechte zu:

Werden Ihre personenbezogenen Daten verarbeitet, so haben Sie das Recht Auskunft über die zu Ihrer Person gespeicherten Daten zu erhalten (Art. 15 DSGVO).

Sollten unrichtige personenbezogene Daten verarbeitet werden, steht Ihnen ein Recht auf Berichtigung zu (Art. 16 DSGVO).

Liegen die gesetzlichen Voraussetzungen vor, so können Sie die Löschung oder Einschränkung der Verarbeitung verlangen sowie Widerspruch gegen die Verarbeitung einlegen (Art. 17, 18 und 21 DSGVO).

Wenn Sie in die Datenverarbeitung eingewilligt haben oder ein Vertrag zur Datenverarbeitung besteht und die Datenverarbeitung mithilfe automatisierter Verfahren durchgeführt wird, steht Ihnen gegebenenfalls ein Recht auf Datenübertragbarkeit zu (Art. 20 DSGVO).

Sollten Sie von Ihren oben genannten Rechten Gebrauch machen, prüft die öffentliche Stelle, ob die gesetzlichen Voraussetzungen hierfür erfüllt sind.

Weiterhin besteht ein Beschwerderecht beim Schleswig-Holsteinischen Landesbeauftragten für den Datenschutz.

9. Widerrufsrecht bei Einwilligung

Wenn Sie in die Verarbeitung durch die Kreisverwaltung Rendsburg-Eckernförde durch eine entsprechende Erklärung eingewilligt haben, können Sie die Einwilligung jederzeit für die Zukunft widerrufen. Die Rechtmäßigkeit der aufgrund der Einwilligung bis zum Widerruf erfolgten Datenverarbeitung wird durch diesen nicht berührt.

10. Pflicht zur Bereitstellung der Daten

Sie sind dazu verpflichtet, Ihre Daten anzugeben. Diese Verpflichtung ergibt sich aus Sozialgesetzbuch – Zehntes Buch (SGB X).

Die Kreisverwaltung Rendsburg-Eckernförde benötigt Ihre Daten, um die beantragten Leistungen zu bearbeiten.

Wenn Sie die erforderlichen Daten nicht angeben, kann Ihr Antrag nicht bearbeitet werden bzw. muss Ihr Antrag abgelehnt werden.